

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. August 1860.)

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, den Postkurs zwischen Murten und Ins auf 1. September nächstkünftig wieder ins Leben treten zu lassen, und auf den nämlichen Zeitpunkt zwischen Ins und Neuenstadt einen, in Ins an obigen Kurs und in Neuenstadt resp. Vandern an die Dampfboote und Eisenbahnzüge von und nach Biel und Neuenburg anschließenden Verbindungskurs zu erstellen.

Zum Gehilfen der Hauptzollstätte beim Bahnhofe zu Romanshorn ist vom Bundesrathe Hr. Wilhelm Gäßler, von und in Koblenz, gewählt worden.

(Vom 15. August 1860.)

Der Bundesrath hat beschlossen, daß die den Provinzen Chablais, Genevois und Faucigny in dem mit Sardinien am 8. Juni 1851 abgeschlossenen Staatsvertrage im Art. 4 stipulirten Zollbegünstigungen *) bis auf weiteres fortbestehen können.

Die Zollbegünstigungen erstrecken sich gegenwärtig noch auf folgende Verbrauchsgegenstände:

Wein, wovon jährlich 10,000 Zentner zollfrei eingeführt werden dürfen.

Gegwirne Nähseide.

Geräuchertes, getrocknetes und gesalzenes Fleisch, wie Schinken und Würste.

Kastanien und Kleinvieh.

(Für letztere 3 Artikel bestehen ermäßigte Zollansätze.)

Mit Zuschrift vom 2. d. d. machte die Regierung des Kantons Schwyz dem Bundesrathe die Anzeige, daß sie ihr Reisenden-Trans-

*) S. eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 409.

portreglement mit Rücksicht auf die Tourordnung der Träger und Pferdehalter abgeändert habe.

Das Hierauf an die Regierung von Schwyz vom Bundesrathe erlassene Schreiben lautet wie folgt :

„Lit. !

„Mit Zuschrift vom 2. d. M. geben Sie uns Kenntniß von dem Beschlusse, den Sie, betreffend die Tourordnung der Träger und Pferdeführer am Rigi, gefaßt haben. Da nun dem Reisenden eine freie Auswahl der Pferde und Träger, im Sinne früherer Bundesbeschlüsse, in Ihrem Kanton zusteht, so finden wir uns zu keinen weiteren Einwendungen veranlaßt. Dagegen ist die eingangs erwähnte Zuschrift mit so unstichhaltigen Vorwürfen gegen unser Verfahren angefüllt, daß wir es am Platze finden, Ihnen einige Gegenbemerkungen zugehen zu lassen.

„Es ist allerdings richtig, daß die Bundesversammlung früher, nach dem Antrage des Bundesrathes, Beschwerden, welche gegen das sogenannte Rigiireglement bei dieser hohen Behörde erhoben wurden, abgewiesen hat, was aber keineswegs mit einer förmlichen Genehmigung desselben zu verwechseln ist. Später, bei Anlaß von Einwendungen gegen das ernerische Transportreglement über die Furka und Oberalp, erklärten die eidg. Räthe, daß Bestimmungen, welche eine mehr oder weniger beschränkte Tourordnung für die Wegweiser, Pferde und Träger aufstellen, mit dem in der Verfassung des Kantons Uri gewährleisteten Grundsatz der Gewerbsfreiheit im Widerspruch stehen und ferner nicht mehr existiren sollen. Wenn früher die Bundesbehörden solche Reglemente nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesverfassung prüften, so geschah diesmal die Prüfung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung. Dieser Umstand ist Ihnen hinlänglich bekannt, daher eine neuerliche Berufung auf den Art. 29, Litt. h der Bundesverfassung nicht passend erscheint.

„Es ist Ihnen ebenso bekannt, daß bald nach Erlass des erwähnten Bundesbeschlusses die frühern Beschwerdeführer beim Bundesrath eingekommen sind und nachgewiesen haben, daß auch das in Ihrem Kantone bestehende Rigiireglement eine solche Tourordnung festsetze, vermöge welcher jeder Gesellschafter gleichmäßig zum Transport kommen muß, und das Wahlrecht der Reisenden sich auf eine unzulässige Weise beschränkt finde, während andererseits die schwyzerische Kantonsverfassung die Gewerbsfreiheit gleich der ernerischen garantire. Wenn ferner von Ihrer Seite geltend gemacht werden will, das schwyzerische Rigiireglement habe bezüglich der Tourordnung nicht so beengende Grundsätze wie andere, auf der Tourordnung beruhende Reglemente, so müssen wir Ihnen bemerken, daß wir diese ganz unrichtige Ansicht in unsern Schreiben schon genügend widerlegt haben. Zum Ueberflusse können wir nur noch beifügen, daß der Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission die von Ihrer Seite schon damals aufgestellte Behauptung ebenfalls zurückgewiesen hat.

„Die Kantone Luzern und Wallis haben keinen Anstand genommen, nachdem die h. Bundesversammlung erklärt hatte, daß dergleichen Beschränkungen, Angesichts der durch die Kantonsverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit, nicht fortbestehen können, ihre Reglemente entsprechend umzuändern. Nicht nur das Gebot der Rechtsgleichheit erheischte, daß auch im Kanton Schwyz die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, sondern unsere Stellung als Wächter über die Handhabung der Kantonsverfassungen forderte dringend, den Aussprüchen der höchsten Behörde überall Nachachtung zu verschaffen. Wir sahen uns hiezu noch um so mehr veranlaßt, als auch die Ständeräthliche Kommission für Prüfung der Geschäftsführung pro 1859 ganz diese Anschauungsweise theilte. Sie sagt nämlich hierüber wörtlich: „ebenso ist es wohl selbstverständlich, „daß seit dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1859, betreffend das „Reisenden-Transportreglement über die Furka und Oberalp, auch in „andern ähnlichen Reglementen für Bergführer, Träger und Saumpferde, „selbst wenn solche Reglemente früher die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten haben sollten, keine Bestimmungen mehr Kraft haben „können, die mit dem zitierten Bundesbeschlusse des letzten Jahres im „Widerspruche stehen“. Ein kurzer Rückblick auf das Geschehene wird Ihnen in Erinnerung bringen, daß wir dieses mit möglichster Nachsicht gethan haben.

„Schon am 28. Dezember 1859 erließen wir an Sie eine erste Aufforderung, blieben aber bis zum 7. März 1860 ohne Antwort. An diesem Tage erst brachten Sie Ihre Einwendungen zu unserer Kenntniß. Mit Zuschrift vom 12. März bemühten wir uns sodann, Ihnen den eingenommenen Standpunkt nochmals klar zu machen und Sie einzuladen, bis Ende März unserm Begehren nachzukommen, indem wir uns nur ungern dazu gezwungen sehen würden, in Sachen von uns aus weiter zu progrediren.

„Am 11. April zeigten Sie uns an, daß diese Angelegenheit dem im Mai zusammentretenden Großen Rathe werde vorgelegt werden. Wir warteten wieder zu, bis uns zur Kenntniß gebracht wurde, daß diese Behörde am 24. Mai es abgelehnt habe, in eine Revision des Reglements einzutreten.

„Obwohl die Jahreszeit bereits eingetreten war, wo die Besteigung des Rigi gewöhnlich beginnt und auf der andern Seite des Rigi, im luzernischen Weggis, das nach den Ansichten der Bundesversammlung revidirte Reglement bereits in Anwendung gebracht wurde, so wollten wir auch dormalen noch nicht zum letzten Mittel schreiten, sondern haben unterm 11. Juni unsere früheren Aufklärungen und Einladungen wiederholt, worauf Sie uns mit Schreiben vom 26. desselben Monats berichteten, daß Sie die Herren Styger und Aufdermaur beauftragt haben, in mündliche Besprechung mit dem Bundesrathe zu treten. Wenn auch von einer solchen Besprechung kein fruchtbringendes Resultat zu erwarten war, so wollten wir dieselbe doch nicht ablehnen und beauftragten den Vorsteher

des Handels- und Zolldepartements, mit den genannten Herren zu verhandeln, womit jedoch die Anzeige verkunden wurde, daß wenn eine Verständigung nicht erzielt würde, unsere Schlußnahme in Sachen sofort in Vollziehung zu setzen oder der versprochene Refurs bei der bereits zusammengetretenen Bundesversammlung ohne fernern Verzug anhängig zu machen wäre. Am 10. Juli, nach erfolglos gebliebener Zusammenkunft, wurden den Herren Abgeordneten zuhanden der Regierung eröffnet, wir müßten auf der wiederholt ausgesprochenen Ansicht beharren und werden in angebotener Weise vorgehen, sofern nicht im Verlaufe der nächsten Tage endlich unserm Verlangen entsprochen oder der Refurs geltend gemacht werde. Statt dessen wurde am 20. Juli, am Vorabend der Auflösung der Bundesversammlung, der Refurs eingegeben, welcher begreiflicherweise nicht mehr in Behandlung kommen konnte. Bei solchen Vorgängen und um nicht die ganze Saison verstreichen lassen zu müssen, ohne zum Ziele zu gelangen, sahen wir uns dann endlich veranlaßt, die Absendung eines Kommissärs in nahe Aussicht zu stellen. Durch Ihre Schlußnahme vom 2. dieß ist dieses nun zu unserer Befriedigung nicht nöthig geworden. Ob wir überhaupt nach solchen Vorgängen beschuldigt werden können, in dieser Sache die einer Regierung gebührende Achtung verletzt zu haben, dürfen wir getrost dem Urtheile der mit der Sachlage vertrauten öffentlichen Meinung überlassen.

Wenn Sie dann, Tit. I in Ihrer Zuschrift weiter bemerken, die Androhung der Absendung eines Spezialkommissärs zur exekutorischen Anordnung der verlangten Abänderung des Reglements stehe mit dem Bundesstaatsrecht und der bisherigen Praxis im Widerspruch, und sich dießfalls auf einzelne Fälle berufen, so übersehen Sie wieder sehr wesentliche Punkte.

Es ist unrichtig, wenn man annehmen wollte, der Bundesrath dürfe seine Beschlüsse nicht vollziehen, wenn ein Refurs dagegen eingelegt wird. Man muß zwischen solchen rekurrirten Beschlüssen unterscheiden. Häufig würde eine Suspension geradezu einer gemeinen Trölerei Vorschub leisten, während in andern Fällen die Natur der Sache suspensiv Effect verlangt oder doch wenigstens zuläßt. Wenn Gründe der letzteren Art vorhanden sind, so ist der Bundesrath immer geneigt, vorerst den angerufenen Entscheidung der eidg. Rätthe abzuwarten. In diese Klasse gehören auch die vom Ihnen angerufenen Fälle.

„Was den erstern Fall, die Ausweisung von französischen und italienischen Flüchtlingen aus Genf betrifft, so wurde allerdings von der Regierung von Genf dem Bundesrathe die Kompetenz zu seiner Maßregel bestritten; jedoch verließen die meisten der bezeichneten Flüchtlinge freiwillig oder gezwungen diesen Kanton, und nur einige wenige blieben zurück. Da der Bundesrath faktisch dasjenige erreicht hatte, was er wollte, so ordnete er wegen einiger wenigen Individuen keine weiteren exekutorischen Maßregeln an, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Zutritt der Bundesversammlung ganz nahe bevorstand. Ohne dieses Verhalten hätte er anders vorgegangen sein.“

„Unbelangend die von Ihnen citirten Tessinerwahlen, so ersuchen wir Sie, sich folgende Umstände ins Gedächtniß zurückzurufen. Am 29. November 1859 erließ der Bundesrath seinen Kassationsbeschluß, während der nächste Zusammentritt der Bundesversammlung auf den 10. Jänner darauffhin angesetzt war. Noch im Laufe des dazwischen liegenden Monats Dezember langte der Refurs der Tessiner Regierung gegen unsern Beschluß ein. Daß wir bei solcher Sachlage nicht zur Exekution schreiten und neue Wahlen in die oberste Kantonsbehörde des Kantons Tessin anordnen wollten oder konnten, begreift sich ohne weitem Kommentar. Die Rätthe haben dann wirklich in der Jänner Sitzung dieses Geschäft in Behandlung genommen, aber nicht erledigt, was aber den Bundesrath nicht berühren kann.

„Dagegen verhält sich die Angelegenheit mit Ihrem Reglement offenbar ganz anders, wie wir bereits die Ehre gehabt haben, nachzuweisen. Mehr als ein Jahr ist seit dem maßgebenden Beschluß vom 16. Juli 1859 verflossen; die andern betroffenen Kantone haben die Sache ohne Anstand geregelt, während es sich in Ihrem Kanton darum handelte, ob auch die Saison von 1860 wieder ohne endliche Regelung verstreichen soll.

„Wir werden übrigens den ganzen Sachverhalt bei Beantwortung Ihrer Refursbeschwerde den Rätthen vorlegen, welche dann entscheiden mögen, ob wir richtig verfahren sind oder nicht.

„Anbei benutzen wir den Anlaß etc.“

(Vom 17. August 1860.)

Mit Schreiben vom 27. Juni abhin machte der schweizerische Konsul in Buenos-Ayres dem Bundesrathe die Anzeige, daß der schweizerische Vizekonsul in Montevideo, Herr J. Reboul von Nyon, wegen Familienverhältnissen und aus Gesundheitsrücksichten in seine Heimath zurückkehren werde, und deßhalb um Entlassung von seinem bisher bekleideten Amte nachsuche.

Der Bundesrath entsprach dem Entlassungsgesuche des Herrn Reboul, und verdankte demselben die geleisteten Dienste.

Mit Rücksicht auf Verkehrsbedürfnisse ermächtigte der Bundesrath sein Postdepartement, vom 1. September nächstkünftig an zwischen Ifertern und Peterlingen, wo bisher ein täglich einmaliger Postkurs bestand, einen täglich zweimaligen Kurs zu erstellen.

Herr eidg. Oberstlieutenant v. Steiger in Bern, welcher für den dießjährigen Truppenzusammenzug dem Divisionsstabe beigegeben war, mußte

von diesem Dienste aus Rücksicht auf dessen Gesundheit dispensirt werden, und es wählte der Bundesrath an dessen Stelle den Herrn eidg. Oberstlieutenant v. Sprecher in Chur.

Zum Posthalter und Briefträger in Schmerikon, Kts. St. Gallen, ist Herr Celestin Kriech, von und in dort, gewählt worden.

I n f o r m a t i o n e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Zur Beachtung für den Schweiz. Handelsstand erläßt das eidg. Handels- und Zolldepartement die Anzeige, daß durch eine Schlußnahme des kaiserlich-französischen Ministeriums der Finanzen verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen hinsichtlich des Transitverkehrs durch Frankreich versuchsweise eingeführt worden sind.

Es bestehen diese Veränderungen im Wesentlichen darin:

1. Abschaffung aller Beschränkungen und Formalitäten für solche Produkte, welche bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr zollfrei sind.
2. Ersetzung des Geleitscheins (acquit à caution) durch den Freipaß (passavant) und Abschaffung der Verbleiung für diejenigen Produkte, welche vom Einfuhrzoll befreit sind, dagegen einem Ausfuhrzolle unterliegen.
3. Abschaffung der doppelten Verbleiung oder des Bezugs von Mustern für eine Anzahl Waarenartikel, namentlich Kolonialwaaren aller Art.
4. Abschaffung der Verbleiung und des Zeichens für Pferde, Zug- und Schlachtvieh, mit Inbegriff der Schweine und Spanferkel.

Der bezügliche Erlaß des Ministeriums der Finanzen, mit einer Reihe von Vollzugsanleitungen, findet sich seiner vollständigen Fassung nach im Moniteur vom 10. Juli d. J. publizirt.

Bern, den 15. August 1860.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1860
Date	
Data	
Seite	77-82
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 166

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.